

A N F R A G E von Yves de Mestral (SP, Zürich)

betreffend Monopolstellung der Erdgas Zürich AG

Bei der Geschäftstätigkeit der Erdgas Zürich AG fällt auf, dass diese neben der ihr hoheitlich übertragenen Befugnisse zur Kontrolle von Gasinstallationen und Gasapparaten sowie der Erteilung von Bewilligungen für Arbeiten an Gasinstallationen auch selber Sanierungen von bestehenden Gasleitungen durchführt und in diesem Sinne am Wettbewerb teilnimmt.

1. In der Interpellationsantwort des Zürcher Stadtrates vom 5. April 2006 (GR Nr. 2005/409) erklärt dieser zur Interpellation von Daniel Leupi (Grüne/Zürich) vom 5. Oktober 2005, dass die kantonale Feuerpolizei die Haltung der Erdgas Zürich AG stütze, wonach kein Sicherheitsrisiko bestehe, wenn Kontrollausübung, Sanierung und Abnahme einer Gasleitung von gleichen Unternehmen ausgeübt werden. Wie lautete die diesbezügliche stadträtliche Anfrage und die Antwort durch die kantonale Feuerpolizei? Handelt es sich bei der kantonalen Feuerpolizei um die zuständige Aufsichtsinstanz der Erdgas Zürich AG als Kontrollbehörde von Gasapparaten und Gasinstallationen? Um welche Abteilung der kantonalen Feuerpolizei handelt es sich konkret? Wie kann der Regierungsrat Gewähr dafür leisten, dass durch die vorherrschende Vermischung von Kompetenzen (Kontrolle/Reparatur/Abnahme) die Sicherheit für die Allgemeinheit nicht auf dem Spiel steht?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Umstand, dass die Erdgas Zürich AG gemäss Konzession in eigener Regie Kontrollen vornimmt, die geltend gemachten Mängel - in der Regel zu übersteuerten Preisen - behebt und sodann - wieder auf Grund der Konzession - auch noch gleich abnehmen kann? Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Erdgas Zürich AG im Rahmen der routinemässigen Kontrolle resp. Beanstandung von Gasinstallationen bei privaten Hauseigentümern sich selber zur «Instandstellung» des angeblichen Mangels anbietet? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass durch Kontrolle und Beanstandung von bestehenden Gasinstallationen und Gasapparaten einerseits und durch die Durchführung von Sanierungsarbeiten an diesen Gasleitungen andererseits die Gefahr besteht, dass die der Erdgas Zürich AG erteilten hoheitlichen Befugnisse ggf. dazu verleiten könnten, sich selber - ohne Vorliegen eines Mangels - Aufträge zu verschaffen? Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Umstand in wettbewerbs- und kartellrechtlicher Hinsicht?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Erdgas Zürich AG bei der Abnahme von Instandstellungsarbeiten, welche nicht durch sie selber, sondern von Drittfirmen vorgenommen wurden, private Hauseigentümer resp. die besagten Drittfirmen mit Lappalien schikaniert (unsubstantiierte und willkürliche Beanstandungen von Sanierungsarbeiten, unbotmässig lange Fristen zur Abnahme etc.)?
4. Wie würde sich der Regierungsrat dazu stellen, wenn das kantonale Strassenverkehrsamt nicht nur Fahrzeugkontrollen machen, sondern die angeblich festgestellten Schäden, in Konkurrenz zum Autogewerbe, auch gleich selber beheben würde? Hat der Regierungsrat evtl. vor, das Strassenverkehrsamt damit zu beauftragen, eine eigene Reparaturwerkstätte einzurichten, welche sich anlässlich von Fahrzeugkontrollen auch gleich zur Instandstellung empfehlen kann? Falls nein, weshalb nicht?

5. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Umstand, dass durch die unfaire Wettbewerbssituation Hauseigentümer oftmals überbezahlte evtl. auch unnötige Gasleitungssanierungen berappen müssen?
6. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass entweder Kontrolle und Abnahme oder nur Reparatur durch die gleiche Unternehmung wahrgenommen werden sollte, da andernfalls unweigerlich - wie vorstehend beschrieben - Interessenkollisionen zu Tage treten können?
7. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Empfehlungen der Wettbewerbskommission (Weko), gemäss welchen die Öffnung des Marktes für die Kontrolle von Gasinstallationen zu prüfen sei (Weko-Schlussbericht vom 22. April 2005)? Wie sieht das im gleichen Schlussbericht geforderte Ablaufschema für die Erdgas Zürich AG im Detail aus?

Yves de Mestral